



An die
Staatlichen Schulämter

30. März 2023

Verbeamtung von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die als unbefristet Beschäftigte in Eingangsstufen und Vorklassen Unterricht erteilen

Gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) gelten für Unterricht erteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in die Laufbahn gehobener Schuldienst eingestellt werden sollen, die § 21 Abs. 2 sowie die §§ 22, 23 und 25 HLVO entsprechend.

Im Sinne dieser Vorschrift sind unterrichtserteilende Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 bzw. § 11 Abs. 3 Ziffer 3 Satz 2 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) ausschließlich

- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Vorklassenleitung in Grund- und Förderschulen sowie
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in der Eingangsstufe.

Die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber erwerben die Befähigung für ihre Laufbahn – in diesem Falle für die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes – durch eine schriftliche Feststellungsentscheidung (sog. Befähigungsfeststellung) des Staatlichen Schulamts aufgrund des Abschlusses der zu dem Beruf befähigenden Ausbildung und durch die entsprechende hauptberufliche Tätigkeit.

a) Anforderungen an die Ausbildung

Von Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die in die Laufbahn des gehobenen Schuldienstes eingestellt werden sollen, ist das Zeugnis über die staatliche Anerkennung nach dem in einem Studiengang der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik oder des Sozialwesens erworbenen Abschluss eines Bachelorstudiums oder eines gleichwertigen Hochschulstudiums gefordert.

b) Anforderungen an die hauptberufliche Tätigkeit

Die daneben erforderliche mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 7, § 25 HLVO) muss

- nach Abschluss der zu dem Beruf befähigenden Ausbildung geleistet worden sein,
- fachlich an die erworbene Ausbildung anknüpfen und den fachlichen Anforderungen der Laufbahn entsprechen,
- nach Art und Schwierigkeit mindestens der Tätigkeit im betreffenden Eingangsamt der Laufbahn entsprechen und
- im Hinblick auf die Laufbahnaufgaben zu fachlich selbstständiger Berufsausübung befähigen.

Der Nachweis der Befähigung zur selbständigen Berufsausübung wird durch einen Befähigungsbericht der Schulleiterin oder des Schulleiters – insbesondere – auf der Grundlage eines Unterrichtsbesuchs erbracht. Es wird empfohlen, das Formular in der Anlage 1 zu verwenden. Der Befähigungsbericht muss zu dem Ergebnis kommen, dass die Anforderungen mindestens voll erfüllt werden. Wird die Mindestanforderung unterschritten, kann grundsätzlich frühestens nach einem Jahr ein neuer Befähigungsbericht erstellt werden.

c) Feststellungsentscheidung des Staatlichen Schulamts

Im Rahmen des § 23 Abs. 1 HLVO hat das Staatliche Schulamt auf der Grundlage der zu führenden Nachweise über die Ausbildung und die hauptberufliche Tätigkeit schriftlich festzustellen, ob die Zugangsvoraussetzungen für das Eingangsamt der Laufbahn – hier das Amt einer Fachlehrerin oder eines Fachlehrers (A 11) – erfüllt sind, und damit die Laufbahnbefähigung anzuerkennen ist. In der Feststellung ist auch die Laufbahnfachrichtung Schuldienst zu bezeichnen. Zuständig für die Feststellung der Befähigung sind gemäß § 4 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten in beamtenrechtlichen Personalangelegenheiten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums vom 10. April 2015 die Staatlichen Schulämter für ihren Geschäftsbereich. Das angehängte Muster für die Befähigungsfeststellung (Anlage 2) ist zu verwenden.

d) Sonstige Voraussetzungen

Darüber hinaus müssen für eine Verbeamtung die haushaltsrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen, insbesondere die gesundheitliche Eignung sowie die Voraussetzungen des § 11 HLVO erfüllt sein.

Auf Antrag können Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die unbefristet in den Schuldienst des Landes Hessen eingestellt sind, nach Feststellung der Befähigung in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Der Antrag ist über die Schulleiterin oder den Schulleiter an das zuständige Staatliche Schulamt zu richten.

Im Auftrag

gez.

Dietz-Hartmann

Leiterin Referat Z.1

Anlage 1: Muster Befähigungsbericht

Anlage 2: Muster Befähigungsfeststellung